

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Förderverein der Lehr- und Trainingsgastronomie Denkma(h)!! e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“. Die Eintragung soll vorgenommen werden.

§ 2 Sitz/Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist Hamm (Westfalen).

Seinen Gerichtsstand hat der Verein in Hamm (Westfalen).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Ausbildungsmöglichkeiten und Tagesstrukturierungsmöglichkeiten für psychisch kranke Jugendliche und deren pädagogischen Begleitung in der Malteser Lehr- und Trainingsgastronomie „Denkma(h)!!“.
3. Im Besonderen vereint der Verein die Freunde und Förderer der Malteser Lehr- und Trainingsgastronomie „Denkma(h)!!“ aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Sozialwesen und dem öffentlichen und privaten Bereich zu dem Zweck
 - a) durch Mitgliedsbeiträge und Fördermittel die Ausbildung und pädagogische Begleitung sowie Projekte und wichtige Entwicklungen in der Malteser Lehr- und Trainingsgastronomie „Denkma(h)!!“ zu unterstützen;
 - b) die Öffentlichkeitsarbeit und die Präsentation der Malteser Lehr- und Trainingsgastronomie „Denkma(h)!!“ in jeder Weise – auch immateriell – zu unterstützen;
 - c) durch Veranstaltungen, insbesondere durch Kulturveranstaltungen und Fachtagungen, Freunde und Förderer der Malteser Lehr- und Trainingsgastronomie „Denkma(h)!!“ zusammenzuführen;
 - d) sowohl die Zusammenarbeit der Malteser Lehr- und Trainingsgastronomie „Denkma(h)!!“ mit anderen Gastronomiebetrieben als auch sozialen Einrichtungen und Verbänden zu fördern;

- e) die personelle und sachliche Ausstattung der Malteser Lehr- und Trainingsgastronomie „Denkma(h)!“ aufrecht zu halten oder zu verbessern.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Firma, juristische Person, Personenvereinigung und jede natürliche geschäftsfähige Person werden, die am Zweck des Vereins interessiert ist.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei dem Vorstand des Vereins beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 5

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluß aus dem Verein. Bei juristischen Personen sofort mit Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 6 Kündigung

Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Eine Kündigung ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres und muß drei Monate vor Ablauf zugegangen sein.

§ 7 Streichung

Ein Ausschluß durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeit trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen mindestens vier Wochen liegen.

Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied nicht gesondert bekannt zu geben.

§ 8 Ausschluss

Über einen Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand, wenn in der Person des Vereinsmitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, das Mitglied massiv gegen die Interessen des Vereins gehandelt oder den Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugeführt hat.

§ 9 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge, Einnahmen aus Spenden, Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen von Mitgliedern sowie von Nichtmitgliedern.

Zuwendungen an den Verein können auch in Form von Sachmitteln erfolgen.

Dem Verein zufließende Mittel werden ausschließlich nach dessen Entscheidung verwendet.

Spender, Förderer und Sponsoren können im Rahmen der Zwecke des Vereins ihre Zuwendungen bestimmten Bereichen zweckbestimmt zuweisen. Die befristete oder unbefristete Leihgabe von Geräten, Anlagen, Einrichtungen etc. durch Spender und Förderer ist möglich.

Die mit Hilfe der Zuwendungen erworbenen Sachmittel sollten, soweit der Spender keine andere Verwendung vorsieht, in den Besitz der Malteser Lehr- und Trainingsgastronomie „Denkma(h)!!“ übergehen.

§ 10 Beitragsleistungen, Haushaltsplan, Jahresabschlussrechnung, Überschüsse

1. Der Jahresbeitrag beträgt:

- für natürliche Personen mindestens 25,- €,
- für Firmen, juristische Personen und Personenvereinigungen 250,- € und ist im Voraus zu entrichten. Seine Höhe bestimmt das Mitglied durch Selbsteinschätzung,
- für Schüler, Studenten und Auszubildende 10,- € pro Jahr.

Eine Herabsetzung des Beitrages für ein späteres Geschäftsjahr setzt voraus, dass das Mitglied dem Vorstand ein Vierteljahr vor Ablauf des Geschäftsjahres eine neue Selbsteinschätzung schriftlich mitteilt.

2. Der Vorstand stellt jedes Jahr rechtzeitig einen Haushaltsplan über die Verwendung der aufkommenden Mittel fest. Zur Mitgliederversammlung wird eine von den Rechnungsprüfern geprüfte Jahresabschlussrechnung vorgelegt.

3. Rechnungsmässige Überschüsse des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Rechnungsmässige Fehlbeträge müssen im folgenden Geschäftsjahr abgedeckt werden.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Alle Vorstandsmitglieder müssen vollgeschäftsfähig sein. Zudem muss ein Vorstandsmitglied bei der MW Malteser Werke gemeinnützige GmbH beschäftigt sein. Es besteht die Möglichkeit, weitere Personen in einen flankierenden Beirat zu wählen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen muss. Bei Geschäften mit einem Wert von über 5.000 € ist ein Beschluss des gesamten Vorstandes erforderlich.
3. Der Vorsitzende setzt in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied die Tagesordnung für die Sitzung der Mitgliederversammlung fest. Der Vorsitzende leitet diese Sitzung. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden ist ein Stellvertreter in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt.
4. Der Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, die anderen Vorstandsmitglieder für drei Jahre. Das Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.
5. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
6. Der Vorstand hat im Übrigen alle Geschäfte zu erledigen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher

Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Stellvertreters.

8. Der Vorsitzende wird bei Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten.
9. Der Vorstand übt seine Funktion ehrenamtlich aus.

§ 13 Schriftführer

Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und die der Vorstände Niederschriften an. Er führt die Mitgliederlisten.

§ 14 Kassenwart

Der Kassenwart ist zuständig für die Verwaltung und die buchmäßige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben. Er ist besonderer Vertreter des Vereins und als solcher berechtigt, Gelder für den Verein wie Beiträge und Spenden zu vereinnahmen. Auszahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorstandes erfolgen. Der Kassenwart berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden und zu erläuternden Kassenbericht. Der Kassenwart wird durch die Mitgliederversammlung bestellt

§ 15 Kassenprüfung

Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. In der ersten Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für ein Jahr und ein weiterer Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Kassenwarts zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mit schriftlicher Zusendung einer Tagesordnung unter Beachtung der Einladungsfrist von vier Wochen.

Zur Mitgliederversammlung soll die Jahresabschlussrechnung gemäß § 10 (2) vorgelegt werden. Die Beschlüsse werden – mit Ausnahme der Beschlüsse zu den in den §§ 17 und 21 vorgesehenen Fällen – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein über den rechnerischen Jahresabschluss hinausgehender mündlicher Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Im Anschluss daran muss eine allgemeine Aussprache zugelassen werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu befinden. Die Rechnungsprüfer sind vor dem Beschluss der Entlastung zu hören.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand einberufen.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine derartige Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vereinsmitgliedern gefordert wird.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt sein und können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

§ 18

Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins sollen für Zwecke verwendet werden, für die öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Mittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn eine Minderung öffentlicher Zuschüsse an die Malteser Lehr- und Trainingsgastronomie „Denkma(h)!“ dadurch zu erwarten ist.
2. Mittel und Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Getätigte Einlagen gehen bei Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins nicht an die Mitglieder zurück.

Es dürfen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen weder Institutionen noch Personen begünstigt werden. Derartige Zuwendungen bedürfen in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen.

Für ihre Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der gesamten Vereinsmitglieder erforderlich.

Sind auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens drei Viertel der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer weiteren Frist von sechs Wochen einzuberufen, die alsdann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die MW Malteser Werke gemeinnützige GmbH, Kalker Hauptstraße 22-24, 51103 Köln, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.